Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter von Hunden bestimmter Rasse

Gemäß § 10 Absatz 1 LHundG NRW sind folgende Hunde bestimmter Rasse anzuzeigen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu
- deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden

Die Haltung eines Hundes bestimmter Rasse bedarf der Erlaubnis durch den Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person:

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde besitzt,
- die Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses besitzt,
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- sicherstellt, dass eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht wird,
- die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip nachweist
- sowie eine Haftpflichtversicherung nachweist.

Sachkundenachweis:

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes (Kreis Wesel – Fachbereich Veterinärwesen –, Jülicher Str. 6, 46483 Wesel, Tel. 0281/207-2915) oder von einer oder einem Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle zu erbringen.

Als sachkundig gelten ferner

- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 NR. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeit:

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Dieses kann im Bürgerservicebüro beantragt werden

§ 7 Absatz 1 und 2 LHundG NRW gilt entsprechend.

Halten und Führen des Hundes:

Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den Hund bestimmter Rasse sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere **Aufsichtsperson** darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen Hund bestimmter Rasse **nur führen**, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen Hund bestimmter Rasse außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das gleichzeitige Führen von mehreren Hunden bestimmter Rasse durch eine Person ist unzulässig.

Kennzeichnung durch Mikrochip:

Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes erfolgt mit einer elektronisch lesbaren implantierten Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000,- Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Pflichten der Hundehalter:

Die Haltung eines Hundes bestimmter Rasse unterliegt gesetzlichen Pflichten, welche von dem Hundehalter oder der Hundehalterin zu beachten und einzuhalten sind.

- Meldepflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
- Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind Hunde bestimmter Rasse so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind Hunde bestimmter Rasse an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.
- Hunden bestimmter Rasse ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.
- Die Abgabe oder Veräußerung eines Hundes bestimmter darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW sind.
- Anzeige- und Mitteilungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung bei Abgabe, Eigentumsaufgabe, Umzug, Wegzug, Abhandenkommen und Tod eines Hundes bestimmter Rasse.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 70,- €.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Leinen- und/ oder Maulkorbpflicht beträgt 25,-€.

Wichtiger Hinweis:

Bitte informieren Sie sich vor Anschaffung eines Hundes bestimmter Rasse ausführlich über die Voraussetzungen zum Halten. Für Fragen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung gerne zur Verfügung.

Stand: März 2020

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter von gefährlichen Hunden

Gefährliche Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) sind gemäß § 3 Absatz 1 Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 LHundG NRW gelten folgende Hunde als gefährlich:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden

Gemäß § 3 Absatz 3 LHundG NRW sind gefährliche Hunde im Einzelfall:

- 1. Hunde, die entgegen § 2 Absatz 3 LHundG NRW mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind
- 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen und abgeschlossen worden ist
- 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah
- 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben
- 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben
- 6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen

Die Haltung eines gefährlichen Hundes bedarf der Erlaubnis durch den Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn **ein besonderes privates Interesse nachgewiesen wird** oder ein öffentliches Interesse an der weiteren Haltung besteht. Ein besonderes privates Interesse **kann** vorliegen, wenn die Haltung des gefährlichen Hundes zur Bewachung eines gefährdeten Besitztums der Halterin oder des Halters unerlässlich ist.

Ferner wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn die antragstellende Person:

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- die erforderliche Sachkunde besitzt,
- die Zuverlässigkeit durch Vorlage eines Führungszeugnisses besitzt,
- in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen
- sicherstellt, dass eine ausbruchsichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht wird,
- die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip nachweist
- sowie eine Haftpflichtversicherung nachweist.

Sachkundenachweis:

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes (Kreis Wesel – Fachbereich Veterinärwesen –, Jülicher Str. 6, 46483 Wesel, Tel. 0281/207-2915) zu erbringen.

Als sachkundig gelten ferner

- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 NR. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen.
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer,
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeit:

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Dieses kann im Bürgerservicebüro beantragt werden.

§ 7 Absatz 1 und 2 LHundG NRW gilt entsprechend.

Halten und Führen des Hundes:

Die Halterin oder der Halter muss in der Lage sein, den gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Eine andere **Aufsichtsperson** darf außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund **nur führen**, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen.

Die Halterin, der Halter oder eine Aufsichtsperson darf einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums keiner Person überlassen, die die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.

Kennzeichnung durch Mikrochip:

Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes erfolgt mit einer elektronisch lesbaren implantierten Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000,- Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Pflichten der Hundehalter:

Die Haltung eines gefährlichen Hundes unterliegt gesetzlichen Pflichten, welche von dem Hundehalter oder der Hundehalterin zu beachten und einzuhalten sind.

- Meldepflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
- Innerhalb eines befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde so zu halten, dass sie dieses gegen den Willen der Halterin oder des Halters nicht verlassen können.
- Außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern sind gefährliche Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.
- Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dies gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.
- Die Abgabe oder Veräußerung eines gefährlichen Hundes darf nur an Personen erfolgen, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 4 LHundG NRW sind.
- Anzeige- und Mitteilungspflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung bei Abgabe, Eigentumsaufgabe, Umzug, Wegzug, Abhandenkommen und Tod eines gefährlichen Hundes.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Erlaubnis beträgt 70,- €.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Leinen- und/ oder Maulkorbpflicht beträgt 25,-€.

Wichtiger Hinweis:

Bitte informieren Sie sich vor Anschaffung eines gefährlichen Hundes ausführlich über die Voraussetzungen zum Halten. Für Fragen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung gerne zur Verfügung.

Stand: März 2020

Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter von großen Hunden

Große Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) sind gemäß § 11 Absatz 1 Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm und/ oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen.

Die Haltung eines großen Hundes ist dem Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung **anzuzeigen**.

Darüber hinaus dürfen große Hunde nur gehalten werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt und nachgewiesen sind:

- Sachkundenachweis
- Zuverlässigkeit
- Kennzeichnung des Hundes durch Mikrochip
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Sachkundenachweis:

Die Sachkunde muss durch

- eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes,
- durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle,
- oder durch die von der Tierärztekammer benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden.

Als sachkundig gelten außerdem:

- Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
- Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
- Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
- Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer.
- Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Zuverlässigkeit:

Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit unterliegt dem Fachbereich für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung.

Kennzeichnung durch Mikrochip:

Die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes erfolgt mit einer elektronisch lesbaren implantierten Marke (Mikrochip), auf der eine nichtsprechende Nummer gespeichert ist. Als Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip ist beispielsweise die Vorlage einer Kopie des Impfausweises geeignet. Die Angabe der Nummer alleine reicht nicht aus.

Nachweis einer Haftpflichtversicherung:

Die Halterin oder der Halter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,- Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000,- Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Als Nachweis ist die Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice geeignet.

Gebühren:

Die Verwaltungsgebühr für die Entgegennahme der Anzeige eines großen Hundes beträgt 25,-€.

Pflichten der Hundehalter:

Die Haltung eines großen Hundes unterliegt gesetzlichen Pflichten, welche von dem Hundehalter oder der Hundehalterin zu beachten sind.

- Meldepflicht beim Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung
- Leinenzwang (kein Maulkorbzwang) innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Stand: März 2020